

Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten im Internet

Gemäß § 31 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Erziehungsberechtigten verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.

Datenverarbeitende Stellen sind die Schulen, die Schulbehörden und die Schulträger, die Schüler- und Elternvertretungen, sowie unter Beschränkung auf bestimmte Aufgaben die Gesundheitsämter und die Träger der Schülerbeförderung.

Soweit die Bestimmungen des NSchG keine Regelung treffen, können ergänzend die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) herangezogen werden.

Unter Datenverarbeitung versteht man gemäß § 3 NDSG das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten sind dabei alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Personen, weshalb z. B. Name, Alter oder Bilder zu den personenbezogenen Daten gehören.

Da die Veröffentlichung von personenbezogenen Schülerdaten im Internet grundsätzlich für die Aufgabenerfüllung von öffentlichen Stellen nicht erforderlich sein wird, ist eine Veröffentlichung in der Regel nur mit vorheriger **Einwilligung** der Betroffenen möglich. Bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Schülerdaten im Internet sollte außerdem immer bedacht werden, dass die Daten im Internet ohne jede Zweckbindung weltweit abgerufen, gespeichert, dupliziert und verändert werden können, ohne dass die Betroffenen die Möglichkeit besitzen, hierauf noch Einfluss zu nehmen.

Die Einwilligung für die Veröffentlichung muss von den volljährigen Schülern sowie ggf. den minderjährigen Schülern und deren Eltern geleistet werden. Bei der Einwilligung von

Minderjährigen ist zunächst zu prüfen, ob und in welchem Umfang sie selbstständig handlungsfähig sind.

Für die Fähigkeit von Minderjährigen, eine Einwilligung zu erklären, kommt es - anders als etwa bei den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsfähigkeit mit dem "Stichtag" der Vollendung des 18. Lebensjahres - allein auf die Einsichtsfähigkeit eines Minderjährigen an. Diese datenschutzrechtliche Einsichtsfähigkeit liegt vor, wenn ein Minderjähriger nach seinem ganz individuellen Reifegrad in der Lage ist, die Bedeutung und Tragweite der ebenfalls individuell zu betrachtenden konkreten Datenverarbeitung zu beurteilen.

Die Altersgrenze ist nach oben und nach unten flexibel: In einfach gelagerten Fällen kann z. B. bereits ein 14 Jahre alter Schüler die erforderliche Einsichts- und Handlungsfähigkeit besitzen; in schwierigen Fällen von großer Bedeutung und Tragweite kann es auch einem 17 Jahre alten Schüler an der erforderlichen Einsichts- und Handlungsfähigkeit mangeln. Im Regelfall wird man mit Vollendung des 15. Lebensjahres vom Vorliegen der Einsichtsfähigkeit ausgehen können.

Zusätzlich zu der Einwilligung der Schüler muss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auch die Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden, so dass für eine wirksame Erklärung zusätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist.

Die Form einer solchen Einwilligungserklärung richtet sich nach § 4 Abs. 2 NDSG. Die Einwilligung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Die Betroffenen sind in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung auch über die Empfänger der Daten aufzuklären. Das heißt die Betroffenen müssen auch über die Risiken (z. B. weltweite Abrufbarkeit, Veränderbarkeit und Nutzung in anderen Zusammenhängen), die mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet verbunden sind, ausreichend informiert werden. Darüber hinaus sind sie unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.

Gem. § 4 Abs. 3 NDSG ist die Einwilligung unwirksam, wenn sie durch Androhung rechtswidriger Nachteile oder durch Fehlen der Aufklärung bewirkt wurde.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstr. 5, 30159 Hannover

Telefon: 0511 120-4500

Fax: 0511 120-4599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Stand: 08.04.2011